

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 681

27. Februar 2007

**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang
Sportwissenschaft
(Bachelor of Sports Science)
an der
Ruhr-Universität Bochum**

vom 09. März 2007



**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Sportwissenschaft
(Bachelor of Sports Science)
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 9. März 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Hochschulgrad, Funktionsbezeichnungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Module
- § 5 Optionalbereich
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Kreditpunkte

II. Bachelorprüfung

- § 12 Zulassung
- § 13 Studienleistungen
- § 14 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 15 Modulabschlussprüfungen: Mündliche Prüfung und Klausurarbeit
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 19 Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 20 Zeugnis
- § 21 Diploma Supplement
- § 22 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Sportwissenschaft führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Er ist zugleich Voraussetzung für eine mögliche Fortsetzung des Studiums in einem Masterstudiengang.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer Fachrichtung erworben und ihre Kenntnisse soweit vertieft haben, dass sie grundlegende fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, einfache wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(3) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Methoden der Sportwissenschaft vermitteln und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Das Bachelorstudium soll zur Anwendung eines breiten Grundlagenwissens und wissenschaftlicher Arbeitsmethoden befähigen sowie die Einarbeitung in spezifische Aufgabenstellungen und die Entwicklung von Ansätzen zur Problemlösung ermöglichen.

§ 2

Zulassung zum Studium

Zum Bachelorstudium (BA) kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. eine Bestätigung über das Bestehen der Sport-Eignungsfeststellung vorlegt.

§ 3

Hochschulgrad, Funktionsbezeichnungen

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Sportwissenschaft den Hochschulgrad „Bachelor of Sports Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang, Module

(1) Die Regelstudienzeit gemäß § 85 Abs. 3 HG beträgt bis zum Erreichen des Bachelorgrades sechs Semester.

(2) Das Bachelorstudium enthält einen allgemeinen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich, der aus einem der drei Schwerpunktbereiche „Freizeit, Gesundheit, Training“, „Sportmanagement“ oder „Prävention und Rehabilitation durch Sport“ zu wählen ist, sowie einen fachübergreifenden Optionalbereich (§ 5).

(3) Grundelemente des Studiums und der Leistungsbewertung sind die Lehrveranstaltungen. Inhaltlich verwandte Lehrveranstaltungen werden zu Modulen gruppiert, wobei ein Modul in der Regel aus zwei bis vier Lehrveranstaltungen besteht. Die Module sind Bestandteil der Prüfungsordnung (§ 13). Die Studienordnung beschreibt die Art, Anzahl und den Umfang der Lehrveranstaltungen innerhalb der Module.

(4) Das Bachelorstudium umfasst incl. Optionalbereich Studien im Umfang von 180 Kreditpunkten (CP) nach dem ECTS (ca. 104 SWS). Eine vollständige Auflistung der zu erwerbenden Kreditpunkte befindet sich in der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung. Es ist zu gewährleisten, dass die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

(5) Die Dauer der nachzuweisenden berufspraktischen Tätigkeit beträgt insgesamt acht Wochen. Zuständig für die Anerkennung ist das Prüfungsamt für die Bachelorprüfung im Studiengang Sportwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 5

Optionalbereich

Der Optionalbereich umfasst fachergänzende bzw. fächerübergreifende Studien im Gesamtumfang von 15 CP (ca. 12 SWS) aus zwei oder drei der folgenden Bereiche (je nach "student work load", CP, des einzelnen Moduls):

- A. Fremdsprachen
- B. Präsentation, Kommunikation und Argumentation
- C. Informationstechnologie
- D. Ergänzende Studieneinheiten anderer Fächer.

§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll einschließlich der Bachelorarbeit bis zum Ende des sechsten Studiensemesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Studienordnung näher bezeichneten Studienleistungen, fünf Prüfungsmodulen sowie der Bachelorarbeit. Von den fünf Prüfungsmodulen sind drei im Schwerpunkt übergreifenden Bereich studienbegleitend zu absolvieren (gemäß § 14 Abs. 4) und zwei im gewählten Studienschwerpunkt als Abschlussprüfungen zu leisten (Modulabschlussprüfungen; gemäß § 14 Abs. 5).
- (3) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen gemäß § 14 Abs. 5 muss jeweils mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt erfolgen. Die Fristen für die Einreichung des Antrages und der Meldung gemäß Satz 1 werden vom Prüfungsamt festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Die Meldungen zu den Modulabschlussprüfungen werden eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.
- (5) Das Prüfungsamt stellt sicher, dass Modulabschlussprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über die Art der abzulegenden Modulabschlussprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt festgelegt. Die Prüfungstermine der Modulabschlussprüfungen sind mindestens sechs Wochen vor der Prüfung durch Aushang am Prüfungsamt bekannt zu geben. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für diese Prüfungen auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen und mündliche Wiederholungsprüfungen können jederzeit vereinbart werden.
- (6) Die Modulabschlussprüfungen können jeweils vor Ablauf der in § 4 genannten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (7) Prüfungsleistungen können bei vorliegender Zustimmung der Prüfer und/oder Prüferinnen sowie des Beisitzers bzw. der Beisitzerin in jeder EU-Amtssprache erbracht werden.
- (8) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, überprüft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen sind. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(9) Studierenden wird auf Antrag nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt, die die entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen müssen abgelegt werden, sofern die Meldung nicht gemäß Abs. 4 widerrufen worden ist. Die Durchführung experimenteller Arbeiten wird nur in den Zeiten gestattet, in denen der oder die Studierende immatrikuliert ist.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Sportwissenschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes ist qua Amt Mitglied des Prüfungs-

ausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Einsprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Person. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der vorsitzenden Person übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Habilitierte, Professorinnen und Professoren bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausüben bzw. ausgeübt haben. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus für einzelne Module weitere Prüfer bestellen, die Lehrveranstaltungen in den betreffenden Modulen durchführen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(5) Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt sind.

(6) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogrammes absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach einer Fakultät teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Sportwissenschaft erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Bachelorstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen des Bachelorstudiums und auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen kommt - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten bzw. deren Fachvertreterinnen und Fachvertretern - die als Anlage 2 beigefügte Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im begründeten Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Amtsärztin oder eines Arztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Kreditpunkte

(1) Für jedes erfolgreich absolvierte Modul, für jede erfolgreich absolvierte Modulabschlussprüfung sowie für die erfolgreiche Absolvierung der Bachelorarbeit werden nach Maßgabe der Studienordnung Kreditpunkte (Credit points, CP) vergeben. Die in einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kreditpunkte werden mit Abschluss des entsprechenden Moduls als Studien- bzw. Prüfungsleistung anrechenbar. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Kreditpunkte (30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Zur Orientierung sind zu jeder Lehrveranstaltung auch die Semesterwochenstunden angegeben. Maßgeblich sind jedoch die ausgewiesenen Kreditpunkte.

(2) Kreditpunkte werden nur angerechnet, wenn die Anforderungen des jeweiligen Moduls oder der Prüfung erfüllt sind (vgl. Abs. 1, 2).

(3) Ein von der Fakultät für Sportwissenschaft vergebener Kreditpunkt entspricht einem Kreditpunkt nach dem European Course Credit Transfer System (ECTS).

(4) Die Gesamtsumme der Kreditpunkte beträgt im Bachelorstudium 180 CP.

II. Bachelorprüfung

§ 12

Zulassung

(1) Die Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen im gewählten Studienschwerpunkt (vgl. § 15 Abs. 4) sowie für die Bachelorarbeit erfolgt studienbegleitend, wenn die die hierfür geforderten Studienleistungen erbracht sind (vgl. § 13, Abs. 1, 3.).

(2) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wenn dem Prüfungsamt zur ersten Prüfungsmeldung folgende Nachweise vorliegen:

1. Einschreibung an der Ruhr-Universität Bochum für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft oder Zulassung gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer,
2. Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 8b StVZO, nicht älter als zwei Jahre bei Aufnahme des Studiums,
3. Rettungsschwimmabzeichen in Silber einer anerkannten Rettungsorganisation,
4. eine Erklärung darüber, dass die Kandidatin oder der Kandidat nicht bereits eine Bachelorprüfung im Studiengang Sportwissenschaft bzw. eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem zum Bachelorstudiengang Sportwissenschaft verwandten oder vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, dass sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch nicht durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat und dass sie bzw. er sich nicht an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im selben oder in einem anderen Prüfungsverfahren im selben Fach befindet.

(3) Die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 9 Abs. 4 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 4 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung in dem Studiengang Sportwissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet oder
- e) eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem zum Bachelorstudiengang Sportwissenschaft verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt insbesondere für die Studiengänge im Fach Sportwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum (mit dem Abschluss Diplom, mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I und Bachelorstudium im Rahmen des 2-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum) und für gleichzeitig strukturierte Studiengänge anderer wissenschaftlicher Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes.

Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 13 Studienleistungen

(1) Bei der Meldung zur letzten der beiden Modulabschlussprüfungen im gewählten Studienschwerpunkt sind beim Prüfungsamt folgende Studienleistungen nachzuweisen:

1. Erfolgreicher Abschluss folgender schwerpunktübergreifender Module im Umfang von 94 CP:

Modul 1	Grundlagen der Sportwissenschaft	13 CP
Modul 2	Didaktisch-methodische Grundlagen der Bewegungsfelder im Individualbereich	12 CP
Modul 3	Didaktisch-methodische Grundlagen der Sportspiele	12 CP
Modul 4	Didaktisch-methodische Grundlagen des Natursports und weiterer Bewegungsfelder	12 CP
Modul 5	Anatomisch-physiologische Grundlagen körperlicher Aktivität	9 CP

Modul 6	Bewegung und Training	9 CP
Modul 7	Gesellschaft und Sport	12 CP
Modul 8	Sport und Bewegung im Erziehungs- und Bildungsprozess	6 CP
Modul 9	Didaktisch-methodische Vertiefung der Bewegungsfelder	9 CP

2. Erfolgreicher Abschluss der Module 10 bis 14 in den Studienschwerpunkten "Prävention und Rehabilitation durch Sport" oder "Freizeit, Gesundheit, Training" oder "Sportmanagement" im Umfang von 47 CP nach Maßgabe der Studienordnung.

3. Der Beginn des Schwerpunktstudiums ist frühestens nach dem zweiten Fachsemester möglich, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

Nachweis von 52 CP, darin müssen enthalten sein:

- Nachweis der Veranstaltungen *Einführung in die Sportwissenschaft* und *Berufsfeldorientierung* aus Modul 1
- Nachweis des erfolgreich absolvierten Moduls 5 bei Eintritt in den Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation durch Sport
- Nachweis des erfolgreich absolvierten Moduls 6 bei Eintritt in den Schwerpunkt Freizeit, Gesundheit, Training
- Nachweis von 9 CP des Moduls 7 einschließlich der *Vorlesung Sport in soziologischer Perspektive* und der *Vorlesung Sport, Individuum und Gesellschaft* bei Eintritt in den Schwerpunkt Sportmanagement.

A. Studienschwerpunkt Prävention und Rehabilitation durch Sport

Modul 10	Gesundheit: Gesellschaft und Individuum	4,5 CP
Modul 11	Medizinische und biomechanische Grundlagen, Funktionsdiagnostik	10,5 CP
Modul 12	Berufsfeldorientierte Bewegungsangebote	12 CP
Modul 13	Präventive und therapeutische Sportangebote in unterschiedlichen Anwendungsfeldern	12 CP
Modul 14	Lehrübungen	8 CP

B. Studienschwerpunkt Freizeit, Gesundheit, Training

Modul 10	Sport und Marketing	6 CP
Modul 11	Gesellschafts- und trainingswissenschaftliche Grundlagen	12 CP
Modul 12	Berufsfeldorientierte Bewegungsangebote	12 CP
Modul 13	Adressatenorientierte Bewegungskonzepte für unterschiedliche Anwendungsfelder	9 CP
Modul 14	Lehrübungen	8 CP

C. Studienschwerpunkt Sportmanagement

Modul 10	Ökonomie und Recht	9 CP
Modul 11	Management-Grundlagen	9 CP
Modul 12	Finanzmanagement	6 CP
Modul 13	Marketing	9 CP
Modul 14	Angewandtes Sportmanagement	14 CP

(2) Erfolgreicher Abschluss von Studienleistungen in mindestens zwei Teilgebieten des Optionalbereichs gemäß § 5 im Umfang von 15 CP.

(3) Nachweis des Praktikums von 8 Wochen im Umfang von ca. 240 Stunden (8 CP).

§ 14

Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er sich die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, grundlagenorientierte fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse im Berufsfeld des Sports anzuwenden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Studienordnung näher bezeichneten Studienleistungen, den Prüfungsleistungen in dem gem. § 14 Abs. 3 bezeichneten fünf Prüfungsmodulen und der Bachelorarbeit.

(3) Die Studierenden haben drei Prüfungsmodule im schwerpunktübergreifenden Bereich und zwei Prüfungsmodule im gewählten Studienschwerpunkt zu absolvieren:

- 1 Prüfungsmodul wählbar aus den Modulen 2, 3 oder 4. Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der Veranstaltungsteilnoten.
- 1 Prüfungsmodul wählbar aus den Modulen 5 oder 6. Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der Veranstaltungsteilnoten.
- 1 Prüfungsmodul wählbar aus den Modulen 7 oder 8. Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der Veranstaltungsteilnoten.
- 2 Prüfungsmodule im Bereich des gewählten Studienschwerpunktes zu den Modulen 11 und 13 (Modulabschlussprüfungen; s. § 14 Abs. 5 und 6). Die Modulnote ergibt sich aus einer mündlichen Abschlussprüfung oder aus einer Klausur.

(4) Die Prüfungsleistungen in den drei Prüfungsmodulen im schwerpunktübergreifenden Bereich werden studienbegleitend erbracht. Die Anmeldung zu diesen Prüfungen erfolgt im jeweiligen Lehrgebiet bis eine Woche vor dem Prüfungstermin.

(5) Im gewählten Studienschwerpunkt sind zusätzlich zu den Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen zusammenfassende Prüfungen (Modulabschlussprüfungen) zu den Modulen 11 und 13 zu erbringen, für deren Vorbereitung den Studierenden ein Arbeitsaufwand von jeweils 3 CP angerechnet wird.

(6) Die Modulabschlussprüfungen werden in Form einer dreißigminütigen mündlichen Prüfung oder in Form einer vierstündigen Klausur erbracht. Die Anmeldung zu diesen Prüfungen erfolgt beim Prüfungsamt der Fakultät für Sportwissenschaft. Die Anmeldefristen werden durch Aushang am Prüfungsamt bekannt gegeben.

(7) Die drei Prüfungsmodule im schwerpunktübergreifenden Bereich können studienbegleitend ab dem zweiten Fachsemester abgeschlossen werden. Die beiden Modulabschlussprüfungen im gewählten Studienschwerpunkt können studienbegleitend ab dem fünften Semester abgelegt werden. Die gesamte Bachelorprüfung soll zum Ende des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein.

(8) Prüfungsmodule können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden.

§ 15

Modulabschlussprüfungen: Mündliche Prüfung und Klausurarbeit

(1) Die mündlichen Prüfungen haben eine Dauer von 25-35 Minuten.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen oder Prüfern als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder von einem Prüfer geprüft.

(3) Jede Modulabschlussklausur ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 18 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus

zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Die Bewertung der Klausur wird den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen durch Aushang am Prüfungsamt mitgeteilt. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Bewertung der Klausurarbeiten festsetzen.

§ 16

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes sportwissenschaftliches Problem unter Anleitung zu bearbeiten und selbstständig darzustellen. Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 30 Textseiten nicht überschreiten. Titel und Zusammenfassung sollen in deutscher und englischer Sprache abgefasst sein.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist vor der Meldung zur letzten Modulabschlussprüfung schriftlich beim Prüfungsamt der Fakultät für Sportwissenschaft zu stellen.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 8 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer ausgeben und betreut. Zum Themensteller kann außerdem eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bestellt werden. In diesem Fall muss der 2. Prüfer ein Mitglied der Fakultät gemäß § 8 Abs. 1 sein. Die Themenstellung erfolgt im Einvernehmen der Kandidatin oder des Kandidaten mit der Betreuerin oder dem Betreuer.

(4) Auf Antrag sorgt das Prüfungsamt dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(5) Die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über eine gemäß § 17 Abs. 3 vom Prüfungsausschuss bestellte Prüferin oder über einen Prüfer. Das Thema ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen verlängern. Im Krankheitsfall gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine der Krankheitsdauer angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit.

(7) Auf einem gesonderten Blatt am Ende der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Kandidatin oder der Kandidat hat außerdem schriftlich zu versichern, dass digitale Abbildungen als solche gekennzeichnet sind, nur die originalen Daten enthalten und in keinem Fall inhaltsverändernde Bildbearbeitung vorgenommen wurde.

§ 17

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in vierfacher Ausfertigung sowie auf einem digitalen Datenträger abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum sein. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehm-

men und schriftlich zu begründen.

(3) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind die Noten 1,0 bis 5,0 zu verwenden. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3 und 5,7 sind dabei ausgeschlossen. Im Einzelnen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Note errechnet sich gegebenenfalls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) und die nach Maßgabe der Studienordnung vorgesehene 180 CP erreicht sind.

(4) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Noten der fünf Prüfungsmodule und die der Bachelorarbeit zu jeweils 1/6 ein. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einer Note bis 1,5 = sehr gut,
bei einer Note über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einer Note über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einer Note über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einer Note über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten, der Note der Bachelorarbeit und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Abs. 4 wird das Gesamturteil „ausgezeichnet“ erteilt, wenn alle Prüfungsmodule und die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde.

§ 19

Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Modulabschlussprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können jeweils zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im gleichen Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Nach dem zweiten Fehlversuch ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. In diesem Fall kann der Studiengang nicht fortgesetzt werden (Zwangsexmatrikulation).

(2) Für jede Modulabschlussprüfung wird im gleichen Semester eine Wiederholungsprüfung angeboten. Die Prüfungstermine werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, durch Aushang am Prüfungsamt bekannt zu geben. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind dabei auch die Namen der Prüferinnen oder Prüfer bekannt zu geben.

(3) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 16 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Bachelorarbeit wiederholt werden soll. Die Wiederholung soll spätestens innerhalb des nächsten Semesters nach Abschluss der nicht bestandenen Bachelorarbeit erfolgen.

§ 20

Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird nach Vorliegen der vollständigen Prüfungsunterlagen unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät für Sportwissenschaft zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Es werden die gewählten Modulveranstaltungen aufgeführt.

§ 22

Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) Die Bachelorurkunde ist von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Sportwissenschaft zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät für Sportwissenschaft zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist eine Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die entsprechende Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Bachelorprüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab WS 2005/2006 erstmalig für die Bachelorphase des Studiengangs Sportwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum (AB) veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Sportwissenschaft vom 25. Oktober 2007.

Bochum, den 9. März 2007

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler

Übersicht über die im B.A. Studiengang zu erwerbenden CP

Insgesamt sind zum erfolgreichen Abschluss des Studium **180 CP** zu erwerben. Sie setzen sich zusammen aus:

1. Module 1 – 9 der Schwerpunkt übergreifenden Studien:

94 CP

Modul 1	Grundlagen der Sportwissenschaft	13 CP
Modul 2	Didaktisch-methodische Grundlagen der Bewegungsfelder im Individualbereich	12 CP
Modul 3	Didaktisch-methodische Grundlagen der Sportspiele	12 CP
Modul 4	Didaktisch-methodische Grundlagen des Natursports und weiterer Bewegungsfelder	12 CP
Modul 5	Anatomisch-physiologische Grundlagen körperlicher Aktivität	9 CP
Modul 6	Bewegung und Training	9 CP
Modul 7	Gesellschaft und Sport	12 CP
Modul 8	Sport und Bewegung im Erziehungs- und Bildungsprozess	6 CP
Modul 9	Didaktisch-methodische Vertiefung der Bewegungsfelder	9 CP

2. Module 10 – 14 in den Schwerpunktstudien "Prävention und Rehabilitation durch Sport" (A) oder "Freizeit, Gesundheit, Training" (B) oder "Sportmanagement" (C).

47 CP

A. Studienschwerpunkt "Prävention und Rehabilitation durch Sport"

Modul 10	Gesundheit: Gesellschaft und Individuum	4,5 CP
Modul 11	Medizinische und biomechanische Grundlagen, Funktionsdiagnostik	10,5 CP
Modul 12	Berufsfeldorientierte Bewegungsangebote	12 CP
Modul 13	Präventive und therapeutische Sportangebote in unterschiedlichen Anwendungsfeldern	12 CP
Modul 14	Lehrübungen	8 CP

B. Studienschwerpunkt "Freizeit, Gesundheit, Training"

Modul 10	Sport und Marketing	6 CP
Modul 11	Gesellschafts- und trainingswissenschaftliche Grundlagen	12 CP
Modul 12	Berufsfeldorientierte Bewegungsangebote	12 CP
Modul 13	Adressatenorientierte Bewegungskonzepte für unterschiedliche Anwendungsfelder	9 CP
Modul 14	Lehrübungen	8 CP

C. Studienschwerpunkt "Sportmanagement"

Modul 10	Ökonomie und Recht	9 CP
Modul 11	Management-Grundlagen	9 CP
Modul 12	Finanzmanagement	6 CP
Modul 13	Marketing	9 CP
Modul 14	Angewandtes Sportmanagement	14 CP

3. Module des Optionalbereichs

15 CP

Modul 15	2 oder 3 Module (je nach "student work load", CP) aus dem Optionalbereich im Gesamtumfang von 15 CP	10 CP +
Modul 16		5 CP
Modul 17		oder 3 x 5 CP

4. Praktikum von 8 Wochen

8 CP

5. Modulabschlussprüfungen in den Studienschwerpunkten (2 x 3 CP)

6 CP

6. Bachelorarbeit

10 CP